

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung: Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) zum Interim- Staging bei fortgeschrittenen Hodgkin- Lymphomen und PET;PET/CT bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen (Interim-Staging)**

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, den Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen zum Interim-Staging nach bereits erfolgter Chemotherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie vom 21. Oktober 2010 (BAnz. S. 4506) zuletzt geändert am 19. Februar 2015 (BAnz AT 15.05.2015 B5), wie folgt zu ändern:

I. Der Beschluss wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bei Hodgkin-Lymphomen“ durch die Angabe „bei frühen und intermediären Stadien des Hodgkin-Lymphoms“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 2 Spiegelpunkt 1 wird wie folgt geändert:
  - i. Das Wort „vier“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - ii. Die Angabe „Chemotherapie/Chemoimmuntherapie“ nach den Worten „über die Fortführung der“ wird durch das Wort „Therapie“ ersetzt.
  - iii. Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2017“ wird durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Satz 2 Spiegelpunkt 2 werden die Wörter „und fortgeschrittenen“ gestrichen.

2. In § 4 wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist berechtigt, nach den Vorgaben der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 i. V. m. § 275a SGB V, die Richtigkeit der Angaben des Krankenhauses vor Ort zu überprüfen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Wörter „Inkrafttreten und“ gestrichen.

- b. In Satz 1 wird die Angabe „tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und“ gestrichen.
  - c. Satz 1 Spiegelpunkt 1 wird wie folgt geändert:
    - i. Das Wort „vier“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
    - ii. Die Angabe „Chemotherapie/Chemoimmuntherapie“ nach den Worten „über die Fortführung der“ wird durch das Wort „Therapie“ ersetzt.
    - iii. die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2017“ wird durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.
  - d. In Satz 1 Spiegelpunkt 2 werden die Wörter „und fortgeschrittenen“ gestrichen.
- II. In Anlage I Nummer A.2 des Beschlusses wird das Wort „dezidierten“ gestrichen
- III. In Anlage II Nummer A.2 des Beschlusses wird das Wort „dezidiertes“ gestrichen.
- IV. Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich der Ziffer I Nummer 2 am Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Das Inkrafttreten der Ziffer I Nummer 2 des Beschlusses wird gesondert beschlossen. Dies kann frühestens nach Inkrafttreten des besonderen Teils der Richtlinie nach § 137 Abs. 3 SGB V, der die Kontrolle der hier festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung spezifiziert, erfolgen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken